

Dritte Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 26. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 50) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1 § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neufektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens) der Corona-LVO M-V in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass ausschließlich die risikogewichtete Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen ist. Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2 § 1a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als erfüllt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html vorlegen.“

3 In § 6 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2 und 4“ ersetzt.

4. § 7a Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) Unterbuchstabe aa) werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „(betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger)“ eingefügt.

b) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

aa) In Unterbuchstabe aa) werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „(betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden zum Beispiel Gesundheits-, Bürger-, Ordnungsämter, Ämter für Bürgerdienstleistungen)“ eingefügt.

bb) In Unterbuchstabe cc) werden nach dem Wort „Jobcenter“ die Wörter „(betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger)“ eingefügt.

cc) In Unterbuchstabe gg) werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „(Lehrpersonal, Beschäftigte, die zum Notbetrieb gehören, Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten heruntergefahren werden können (insbesondere Messplätze, Labore, Reinräume), Betrieb von IT-Infrastrukturen)“ eingefügt.

dd) In Unterbuchstabe hh) werden nach dem Wort „Parlament“ die Wörter „(Kabinettsmitglieder, Mitglieder des Landtages, betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger)“ eingefügt.

c) Buchstabe e) Unterbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) Sicherstellung der Förderung, der Prüfungen und des Unterrichts in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.“

- d) Buchstabe g) Unterbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst
- „bb) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoff- und Heizölversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,“
5. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „31 Januar 2022“ durch die Angabe „24 Februar 2022“ ersetzt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Schwerin, den 26 Januar 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**